



Der Minister für Wirtschaft und Finanzen

Aufgrund der Artikel 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 23 vom 14. März 2011, die die Gemeindesteuer auf Immobilien einführen und regeln;

Aufgrund des Artikels 13 des Gesetzdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, der die versuchsweise Vorverlegung der Gemeindesteuer auf Immobilien verfügt;

Aufgrund des Artikels 9, Absatz 6, des genannten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 23 von 2011, der unter anderem vorsieht, dass mit einem oder mehreren Dekreten des Ministers für Wirtschaft und Finanzen nach Anhörung des Nationalverbands der italienischen Gemeinden der Vordruck der Erklärung in Bezug auf die Gemeindesteuer auf Immobilien bewilligt wird;

Aufgrund des Artikels 13, Absatz 12-ter, des genannten Gesetzdekrets Nr. 201 von 2011, der verfügt, dass mit dem Dekret, mit dem der Vordruck der Erklärung in Bezug auf die Gemeindesteuer auf Immobilien bewilligt wird, desgleichen die Fälle geregelt werden, in denen die Erklärung vorzulegen ist, und dass die Erklärungen in Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer (ICI) weiterhin gültig bleiben, sofern sie vereinbar sind;

Aufgrund des Artikels 6, Absatz 4, des Gesetzes Nr. 212 vom 27. Juli 2000, der verfügt, dass vom Steuerpflichtigen auf keinen Fall Dokumente und Informationen verlangt werden dürfen, die bereits im Besitz der Finanzverwaltung oder von anderen vom Steuerpflichtigen angegebenen öffentlichen Verwaltungen sind;

Aufgrund des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 82 vom 7. März 2005 betreffend den Kodex der digitalen Verwaltung;

Aufgrund des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165 vom 30. März 2001 mit den allgemeinen Bestimmungen über die Ordnung der unselbständigen Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen;

Nach Anhörung des Nationalverbands der italienischen Gemeinden;

VERFÜGT:

ARTIKEL 1

Bewilligung des Erklärungsvordrucks

1. Es wird mit den entsprechenden Anleitungen der Vordruck der Erklärung in Bezug auf die Gemeindesteuer auf Immobilien bewilligt, der ab dem Steuerjahr 2012 in den von Artikel 13, Absatz 12-ter, des Gesetzdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 11, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, vorgesehenen Fällen zu verwenden ist, die ausdrücklich in den Anleitungen zum Erklärungsvordruck angegeben sind, die einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Dekrets darstellen.
2. Die Erklärung in Bezug auf die Gemeindesteuer auf Immobilien muss auf einem Vordruck gemäß Absatz 1 abgefasst werden.

ARTIKEL 2

Struktur des Erklärungsvordrucks

1. Der Vordruck besteht aus einem einzigen Bogen, der 21 cm breit und 30 cm hoch ist und zwei Seiten hat. Die erste Seite dient der Angabe der Gemeinde, die Empfängerin der Erklärung ist, der Personendaten des Steuerpflichtigen und der etwaigen Mitinhaber; die zweite Seite dient der Beschreibung der erklärten Immobilien.
2. Der Vordruck ist weiß mit schwarzen Buchstaben mit Ausnahme der Aufschrift "IMU Gemeindesteuer auf Immobilien Erklärung für das Jahr 20__", die in Pantone Orange 021U erscheint. Er besteht aus zwei identischen Exemplaren, die jeweils die Aufschrift „Original für die Gemeinde“ und „Kopie für den Steuerzahler“ tragen.

ARTIKEL 3

Verfügbarkeit der Erklärungsvordrucke

1. Die Gemeinden müssen auf ihre Kosten eine angemessene Anzahl an Vordrucken mit den entsprechenden Anleitungen drucken lassen, die den Steuerzahlern kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

2. Die Vordrucke sind auch auf der *Internetseite* des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it in einem editierbaren PDF-Format verfügbar und können benutzt werden, sofern beim Ausdruck die technischen Merkmale gemäß nachstehendem Artikel 4 eingehalten werden.
3. Ebenfalls wird die Verwendung der Vordrucke genehmigt, die von anderen *Internetseiten* entnommen wurden, unter der Bedingung, dass sie dieselben technischen Merkmale gemäß Artikel 4 aufweisen und dass sie die Adresse der Internetseite, der er entnommen wurde, sowie die Angaben zum vorliegenden Dekret wiedergeben.

ARTIKEL 4

Technische Merkmale für das Drucken des Erklärungsdruckes

1. Der Vordruck der IMU-Erklärung muss folgenden Anforderungen entsprechen:
 - * Druck mit den Merkmalen und der Farbe, die für den Vordruck laut Artikel 1 vorgesehen sind, oder einfarbiger Druck unter Verwendung der schwarzen Farbe;
 - * Übereinstimmung der Struktur und der Reihenfolge mit dem Vordruck, der mit dem vorliegenden Dekret bewilligt wird, auch hinsichtlich der Reihenfolge der Felder und der Kopfzeile der erforderlichen Daten.
2. Die Abmessungen für das Einzelseitenformat können innerhalb der folgenden Grenzen variieren:
 - * Mindestbreite: 19,5 cm - maximal 21,5 cm
 - * Mindesthöhe: 29,2 cm - maximal 31,5 cm
3. Die Abmessungen für das faltbare Doppelseitenformat können innerhalb der folgenden Grenzen variieren:
 - * Mindestbreite: 35 cm - maximal 42 cm;
 - * Mindesthöhe: 29,2 cm - maximal 31,5 cm.
4. Auf der Vorderseite der entsprechend der vorstehenden Absätze eingerichteten Vordrucke müssen die Daten desjenigen angegeben werden, der den Druck besorgt, sowie die Angaben zum vorliegenden Dekrets.

ARTIKEL 5

Reproduktion des Erklärungsdruckes

1. Es wird mit denselben Merkmalen laut Artikel 4 die Reproduktion des Vordrucks laut Artikel 1 mit Hilfe von Laserdruckern oder anderen Druckerarten genehmigt, die auf jeden Fall die Deutlichkeit und Lesbarkeit der Vordrucke dauerhaft gewährleisten.
2. Es wird desgleichen die Reproduktion des Vordrucks mit Hilfe der Drucker gemäß Absatz 1 auf Einzelblättern unter Beachtung der folgenden Bedingungen genehmigt:
 - * Farbe, Abmessungen, Übereinstimmung der Struktur und Reihenfolge mit denselben Merkmalen gemäß Artikel 4;
 - * Angabe der Steuernummer des Steuerpflichtigen auf jeder Seite;
 - * feste Vereinigung der Blätter mit Hilfe von Systemen, die die Unversehrtheit des Vordrucks und die zeitliche Dauer gewährleisten. Die feste Vereinigung muss ausschließlich am linken Rand des Vordrucks erfolgen und darf nicht mehr als einen Zentimeter über den Rand hinausgehen. Für die feste Vereinigung können Klebesysteme oder mechanische Systeme verwendet werden. Ausgeschlossen bleibt die feste Verbindung mit Hilfe von Spiralen.
3. Auf der Vorderseite der Vordrucke gemäß der vorstehenden Absätze müssen die Personendaten desjenigen angegeben werden, der die Vorlagen vorbereitet, die für die Reproduktion der Vordrucke mit Hilfe von Druckern gemäß Absatz 1 benutzt werden, sowie die Angaben zum vorliegenden Dekret.

ARTIKEL 6

Vorlage der Erklärung

1. Die Vorlage der Erklärung muss durch die Übergabe an die Gemeinde erfolgen, auf deren Gebiet die erklärten Immobilien liegen. Liegt die Immobilie auf den Gebieten verschiedener Gemeinden, muss die IMU-Erklärung den Gemeinden vorgelegt werden, auf deren Gebieten die Immobilie liegt. Die Gemeinde muss eine Empfangsbescheinigung ausstellen. Die Erklärung kann auch auf dem Postwege per Einschreiben ohne Rückschein in einem Umschlag mit der Aufschrift „IMU-Erklärung 20_ _“ vorgelegt werden, dass an das Steueramt der zuständigen Gemeinde zu

adressieren ist. Die Erklärung kann außerdem auf telematischem Wege mit zertifizierter Post geschickt werden.

2. Das Verschicken kann auch vom Ausland aus per Einschreiben oder in einer anderen gleichwertigen Form erfolgen, aus der das Absendedatum hervorgeht.
3. Das Absendedatum gilt als Datum der Vorlage der Erklärung.
4. In Ausübung ihrer Verordnungsbefugnis kann die Gemeinde andere Modalitäten zur Übermittlung der Erklärung festlegen, die sich für ihre organisatorischen Anforderungen besser eignen. Hierüber muss sie die Steuerpflichtigen gründlich informieren, um die korrekte Erfüllung der Steuerpflicht zu erlauben.

Das vorliegende Dekret wird im Gesetzblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, den 30. Oktober 2012

DER MINISTER